



## LANDRATSAMT FREUDENSTADT

### - Amtliche Bekanntmachung -

#### **Durchführung von Erkundungsbohrungen und Kurzpumpversuchen zur Mineralwassererschließung im Rotwassertal im Bereich Kegelköpfe, Saugrundleweg, Brennthardtweg und Südlicher Kegelbach auf Flst. 312, Gemarkung Bad Rippoldsau in Bad Rippoldsau-Schapbach**

Die Peterstaler Mineralquellen GmbH beabsichtigen die Durchführung von Erkundungsbohrungen und Kurzpumpversuchen (max. 2 l/s und max. 5-tägig) zur Mineralwassererschließung im Rotwassertal im Bereich Kegelköpfe, Saugrundleweg, Brennthardtweg und Südlicher Kegelbach auf Grundstück Flst. 312, Gemarkung Bad Rippoldsau in Bad Rippoldsau-Schapbach und haben hierfür die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8 und 12 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt.

Mit den Kurzpumpversuchen soll zunächst überprüft werden, ob eine wirtschaftliche Mineralwassermenge und -qualität erfüllt und keine hinnehmbare Auswirkungen auf Quellbiotope und Belange Dritter gegeben sind. Bei positiver Beurteilung wird der Ausbau zu einem Brunnen und die Gewässerbenutzung in einem separaten Wasserrechtsverfahren geprüft. Ist ein weiterer Ausbau nicht vorgesehen und zweckmäßig werden die Bohrlöcher wieder nach Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde abgedichtet und die beanspruchte Geländeoberfläche gerichtet.

Dieser Antrag wird hiermit gemäß § 93 Abs. 1 und 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) sowie § 73 Abs. 4 und 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) ortsüblich bekanntgemacht.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

**Montag, 31. März 2025 bis einschließlich Mittwoch, 30. April 2025**

beim Bürgermeisteramt der Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach, Rathausstraße 1 in 7776 Bad Rippoldsau-Schapbach während den allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Jeder dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis einschließlich Mittwoch, 14. Mai 2025**), schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach, Rathausstraße 1, 77776 Bad Rippoldsau-Schapbach oder beim Landratsamt Freudenstadt, Herrenfelder Str. 14, 72250 Freudenstadt als Anhörungsbehörde erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die fristgemäß erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Erörterungstermin, der noch festgesetzt werden muss, behandelt. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Beim Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Nicht fristgemäß erhobene Einwendungen sind ausgeschlossen.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass

1. nach Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen; dies gilt auch für Stellungnahmen der o.g. Vereinigungen,
2. nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist, wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung Auflagen nur verlangt werden können, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen konnte,
3. nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist eingehende Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis, einer gehobenen Erlaubnis oder einer Bewilligung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden,
4. Ansprüche zur Abwehr von nachteiligen Wirkungen durch eine Gewässerbenutzung, die durch eine unanfechtbare gehobene Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen ist, nach Maßgabe des § 16 WHG nicht mehr oder nur noch eingeschränkt geltend gemacht werden können.

Es kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, wenn dem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen werden kann (§§ 73 Abs. 6 und 67 Abs. 2 Nr. 1 LVwVfG).

Die amtliche Bekanntmachung ist außerdem im Internet auf der Homepage des Landratsamtes Freudenstadt unter [www.landkreis-freudenstadt.de](http://www.landkreis-freudenstadt.de) in der Rubrik „öffentliche Bekanntmachungen“ bereitgestellt. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht bei der Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach ausgelegten Planunterlagen (§ 27a LVwVfG).

Freudenstadt, 25. März 2025

(gez.) **Dr. Rückert**, Landrat